



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

449
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 8. Dezember 2014

Nummer 49

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
671.	4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Seite 450	676.	Satzung über den Wirtschaftsplan 2015 Seite 453
672.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Baudenkmal, Graffito in Aachen Seite 450	677.	Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2014/2020 Seite 486
673.	Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Baudenkmal, Ehemaliges Lehrerseminar in Linnich Seite 450	678.	Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2014/2020 Seite 487
674.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19. November 2014 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006 Seite 451	679.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 487
675.	Verfahren im Wasserrecht Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG für das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Verlegung der Produktfernleitung Würselen-Altenrath im Bereich des Schwalbensees Seite 453	680.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 488
		681.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 488
		E	Sonstige Mitteilungen
		682.	Liquidation hier: Brustkrebszentrum Oberberg e. V. Seite 488
		683.	Liquidation hier: Förderverein assistenz e. V. Seite 488

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2014 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, dem 22. Dezember 2014 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 15. Dezember 2014, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 29. Dezember 2014 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2015 erscheint am Montag, dem 5. Januar 2015.

Hierzu ist am Montag, dem 22. Dezember 2014, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

671. 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

Die Verbandsversammlung beschließt unter Aufhebung des Beschlusses vom 27. Juni 2014 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

Artikel 1 Änderung der Zweckverbandssatzung

1. In § 2 Abs. 1 S. 2 wird

- hinter „Leverkusen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt,
- nach den Wörtern „die Kreise“ das Wort „Aachen“ ersatzlos gestrichen,
- hinter „Rheinisch-Bergischer Kreis“ ein „sowie“ eingefügt,
- vor „Städteregion Aachen“ das Wort „die“ eingefügt und eine optische Trennung zu den vorherigen Aufzählungspunkten herbeigeführt.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher sowie drei Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsvorsteher und stellvertretenden Vorstandsvorsteher der Trägerzweckverbände oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Trägerzweckverbände für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder der Trägerzweckverbände, jedoch höchstens für die Dauer ihres Amtes. Die Rangfolge der Stellvertreter ist bei der Wahl festzulegen.

3. § 20 S. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (NVR) in ihrer Sitzung am 14. November

2014 beschlossene, 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes NVR wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 4. Satzungsänderung des Zweckverbandes NVR tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 28. November 2014
Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.2-NVR/4

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2014, S. 450

672. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Baudenkmal, Graffito in Aachen

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.15-01.76

Köln, den 25. November 2014

Ich habe die Stadt Aachen veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Graffito „Zwischen den Tagen...“
von Klaus Paier
Augustinerbach, neben Nr. 10
Gemarkung Aachen,
Flur 82, Flurstück 2193, Aachen

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Aachen am 12. November 2014 unter der lfde. Nr. 03595.

Im Auftrag
gez. Schmitz

ABl. Reg. K 2014, S. 450

673. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Baudenkmal, Ehemaliges Lehrerseminar in Linnich

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.15-22.01

Köln, den 25. November 2014

Ich habe die Stadt Linnich veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Ehemaliges Lehrerseminar
Rurdorfer Straße 51, Linnich
Gemarkung Linnich
Flur 17, Flurstück 155

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Linnich am 23. Oktober 2014.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2014, S. 450

674. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19. November 2014 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 am 11. September 2006 für den Regierungsbezirk Köln – wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 34 „Feuerwehr Eitorf-Mühleip“, der durch den Gemeinderat der Gemeinde Eitorf am 15. September 2014 als Satzung beschlossen wurde, aufgehoben.

(1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf den folgenden Bereich: Gemeinde Eitorf, Gemarkung Linkenbach, Flur 21, Flurstück 57 an der Kreuzung Talstraße – L 86 (südlicher Teilbereich der Verordnung).

(2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1 500 mit schwarzer Schraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln
– höhere Landschaftsbehörde –
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
- b) Rhein-Sieg-Kreis
– untere Landschaftsbehörde –
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
- c) Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Markt 1
53783 Eitorf

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 27. November 2014
Bezirksregierung Köln
Az.: 51.1-7-SU/EIT-1/14

gez. W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 451

**675. Verfahren im Wasserrecht
Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG für das
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr, Verlegung der
Produktfernleitung Würselen-Altenrath im Bereich
des Schwalbensees**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.9

Köln, den 28. November 2014

Verfahren im Wasserrecht;

Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn plant die Verlegung der Produktfernleitung Würselen-Altenrath im Bereich des Schwalbensees, Gemarkung Spich, Flur 8, Flurstücke 8, 138/100, 198, 200 und 202.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3c und e und § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 19.3.1 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 21 Abs. 4 S. 7 dieses Gesetzes mit einer Länge von mehr als 40 km eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ausgenommen davon sind Rohrleitungsanlagen,

- die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
- Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder
- Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung und Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c S. 1 und 3 UVPG ergibt, dass eine Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In diesem Fall handelt es sich um eine kleinräumige Leitungsverlegung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Änderungsmaßnahme unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Die Prüfung der Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Horstkötter

ABl. Reg. K 2014, S. 453

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

676. Satzung über den Wirtschaftsplan 2015

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 21. November 2014 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan	im Ertrag auf	59 128 726 €
	im Aufwand auf	58 981 512 €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	9 397 000 €
	in der Ausgabe auf	9 397 000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2015 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu be-

schließenden Gebührensatzung vom 21. November 2014 festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 21. November 2014 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2015 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 21. November 2014 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2015 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

10. Änderungssatzung vom 21. November 2014 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 152. Sitzung am 21. November 2014 folgende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13. Juni 2014 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13. Juni 2014 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)
eine Grundgebühr von 20,85 €/Einwohner (Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2013)
und eine Leistungsgebühr von 114,41 €/t zu leisten.
2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)
eine Grundgebühr von 4,35 €/Einwohner (Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2013)
und
eine Leistungsgebühr von 101,72 €/t zu leisten.

3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt 81,16 €/t
4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt 200,18 €/t
5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von 62,44 €/t erhoben.

§ 2

Diese 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 21. November 2014 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13. Juni 2014 tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 21. November 2014 beschlossene 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13. Juni 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez.

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

2. Änderungssatzung vom 21. November 2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I, S. 212 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 152. Sitzung am 21. November 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. November 2012 wird wie folgt geändert:

§ 6

Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1) Der Verband stellt folgende Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:

- a) Entsorgungszentrum Zentraldeponie Leppe
 - Inertstoffdeponie (Anlage 1)
 - Müllumschlaganlage (Anlage 2)
 - Sonderabfallzwischenlager mit Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte und Kleinanlieferplatz (Anlage 3)
 - Grünabfallkompostierungsanlage (Anlage 10)
 - Vergärungsanlage (Anlage 4)
 - Rostaschlagplatz mit Sieb- und Nachsortieranlage (Anlage 5.1)
 - Sortieranlage Leppe (Anlage 5.2)
- b) MHKW Leverkusen (Anlage 6)
- c) Schadstoffsammelstelle (Anlage 7)
 - AVEA Leverkusen
- d) Sonderabfalldeponie Currenta GmbH & Co. OHG Leverkusen (Anlage 8)
- e) Wertstoffzentren (Anlage 9)
 - Rohstoffrückgewinnungszentrum Bockenbergl
 - Wertstoffzentrum Leverkusen
 - Wertstoffhof Hückeswagen
- f) Kompostierungsanlagen (Anlage 10)
 - Kompostierungsanlage Birkerhof
 - Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche

g) Erddeponien (Anlage 11)

- Erddeponie Lüderich
- Erddeponie Großenscheidt
- Erddeponie Dümmlinghausen

Die Anlage 5.1 zum Rostaschelagerplatz mit Sieb- und Nachsortieranlage wird geändert und die Anlage 9 zum Wertstoffhof Hückeswagen neu eingefügt. Die Anlage 10 zur Biokompostierungsanlage und die Anlage 11 zu den Erddeponien Erdingen und Marienheide-Gogarten entfallen.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. November 2012 tritt am

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Versammlung

BAV

Anlage 5.1

Annahmekatalog
Rostaschelagerplatz mit Sieb- und
Nachsortieranlage am EZ Leppe

ASN	Abfallbezeichnung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unbearbeitete Schlacke
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100701	Schlacke (Erst- und Zweitschmelze)
100809	Andere Schlacken
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
101003	Ofenschlacke
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 106103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 106105 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

- 190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
- 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 190401 Verglaste Abfälle
- 191205 Glas
- 191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

**BAV
Anlage 9**

**Annahmekatalog
Wertstoffhof Hückeswagen**

ASN	Abfallbezeichnung
150106	gemischte Verpackungen
160103	Altreifen
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170201	Holz
170202	Glas
170203	Kunststoffe
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170407	gemischte Metalle
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
200102	Glas
200110	Bekleidung
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

- 200135 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
- 200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
- 200140 Metalle
- 200307 Sperrmüll

13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 21. November 2014 folgende 13. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 22. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebühren für die Restabfallbehälter

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l- grau	39,00 €
120 l- grau	41,80 €
240 l- grau	49,90 €
360 l- grau	59,90 €
1 100 l- grau, 4-wöchentlich	301,00 €
1 100 l- grau, 14-tägig	501,10 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,31 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l grau	39,00 €	104,80 €	143,80 €
120 l grau	41,80 €	157,20 €	199,00 €
240 l grau	49,90 €	314,40 €	364,30 €
360 l grau	59,90 €	471,60 €	531,50 €
1 100 l grau, 4-wöchentl.	301,00 €	1 441,00 €	1 742,00 €
1 100 l grau, 14-tägig	501,10 €	2 882,00 €	3 383,10 €

§ 4 Gebühren für die Bioabfallbehälter

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l- braun	18,80 €
240 l- braun	22,02 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,49 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
120 l- braun	18,80 €	58,80 €	77,60 €
240 l- braun	22,02 €	117,60 €	139,62 €

§ 5 Gebühren für Papierabfallbehälter

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l- grün	14,40 €
360 l- grün	21,60 €
1 100 l- grün	66,00 €

(3) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 5 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im Einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

zustehendes Papierbehälter- volumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	gebührenpfl. Papiervolumen	zu zahlende Gebühr
480 l	240 l + 360 l	120 l	7,20 €
480 l	360 l + 360 l	240 l	14,40 €
240 l	1 100 l	860 l	51,60 €
360 l	1 100 l	740 l	44,40 €
480 l	1 100 l	620 l	37,20 €
720 l	1 100 l	380 l	22,80 €
960 l	1 100 l	140 l	8,40 €

§ 6 Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 15 m³ Wechselcontainer zur Erfassung von Restmüll und 5 m³ Umleercontainern für Papierabfälle wird nach:

a) einer Grundgebühr

b) einer Gebühr je Abfuhr

c) einem gewichtsbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

15 m ³ Wechselcontainer	871,20 €
5 m ³ Umleercontainer Papier	142,80 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung: 346,21 € je 1.000 kg

(4) Festsetzung der Gebühr je Abfuhr

15 m ³ Wechselcontainer	170,44 €
5 m ³ Umleercontainer Papier	49,00 €

§ 7 Sondergebühren

(1) Die Sondergebühr für die amtlichen Hausabfallsäcke (Restabfall) wird auf 7,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist mit dem Kauf der Hausabfallsäcke zu entrichten.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für jede Behälterabholung oder Behälteraushlieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder ein Neu- bezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu entrichten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 22. November 2013 tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfall-wirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

3. Änderungssatzung vom 21. November 2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 folgende 3. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle in der Stadt Hückeswagen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllgefäß, Gefäß für Papier/Pappe/Karton, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen, im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogeräten mit Ausnahme einzeln anfallender Kleingeräte, Metalle), die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen und einzeln anfallender Elektrokleingeräte außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über das Schadstoffmobil und Einsammlung von Alttextilien und Schuhen sowie Elektrokleingeräte über Depotcontainer.

(6) Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Metalle, Grünabfälle sowie Papier/Pappe/Karton aus privaten Haushalten und in haushaltsüblicher Menge, werden am kommunalen Wertstoffhof angenommen (Bringsystem).

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

2. Bioabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen.

5. Schadstoffe sowie Elektrokleingeräte sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen. Elektrokleingeräte können zudem in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.

6. Sperrmüll, große Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

7. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter/n (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2) einzufüllen, der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/stehen und darin zur Abholung bereitzustellen.

8. Altkleider und Schuhe sind in die sich im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas, Elektrokleingeräte und Altkleider bzw. Schuhe nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 17

Sperrige Abfälle/Sperrige Grünabfälle/Elektroaltgeräte/Metalle/ Altkleider und Schuhe

(3) Die Abfuhr von Elektrogeräten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 5 mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5) erfolgt getrennt vom Sperrmüll vierwöchentlich. Die Erfassung von Elektrokleingeräten z. B. Rasierapparate, Föhne, Mixer etc. erfolgt über das regelmäßig eingesetzte Schadstoffmobil, dessen Standorte und Einsatzzeiten über den Abfallkalender bekannt gegeben werden sowie über im Stadtgebiet aufgestellte Depotcontainer.

(5) Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5), Metalle sowie sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf schriftliche Anforderung abgeholt. Die schriftliche Anforderung erfolgt über die Homepage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder per Postkarte. Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine für sperrige Abfälle, Elektrogroßgeräte und Metalle bekannt gegeben. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitge-

teilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen und die Abfuhr von Elektrogeräten und Metall innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung. Die Abfuhrtermine für sperrige Grünabfälle werden bekannt gegeben. Die schriftliche Anmeldung für Grünabfälle muss dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtag vorliegen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

25. entgegen § 15 Abs. 9 Glas, Elektrokleingeräte sowie Altkleider und Schuhe außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf

Vorsitzender der Verbandsversammlung

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 21. November 2014 folgende 12. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22. November 2013, wird wie folgt geändert:

§ 5 Pauschale Verwaltungsgebühr

Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenanzahl oder Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu entrichten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22. November 2013 tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3

und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

2. Änderungssatzung vom 21. November 2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 folgende 2. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. November 2012 wird wie folgt geändert:

§ 13

Sperrige Abfälle/Elektroaltgeräte

Die Überschrift der Vorschrift wird wie folgt erweitert:
Sperrige Abfälle / Elektroaltgeräte / Metalle / Altkleider und Schuhe

§ 17

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen/Elektroklein-
geräte

Absatz 3 der Vorschrift wird wie folgt ergänzt:

(3) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband mittels einer mobilen Annahmestation an verschiedenen Standorten des Gemeindegebietes eingesammelt und zu seinen Entsorgungsanlagen transportiert. Dies gilt ebenso für die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Elektrogeräte, soweit diese einzeln anfallen. Die Abfälle dürfen nur an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen direkt am Sammelfahrzeug abgeliefert werden. Eine Erfassung von Elektrokleinern erfolgt darüber hinaus über im Stadtgebiet aufgestellte Depotcontainer. Batterien und Akkus können in den bereitgestellten Depotcontainern (Batteriesammelbehälter) eingefüllt werden. Die Standorte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 22

Benutzung der Abfallbehälter

Absatz 9 wird wie folgt ergänzt:

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas, Alttextilien und Schuhe sowie Elektrokleinern nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 23

Kompostierung

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich oder wird nur ein Teil der Bioabfälle kompostiert, so gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung für alle bzw. für die nicht kompostierten Abfälle mit der Folge, dass eine Biotonne nach den Vorgaben des § 16 dieser Satzung aufzustellen ist.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 Ziffer 24 wird wie folgt ergänzt:

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

24. entgegen § 22 Abs. 9 Glas, Elektrokleinern und Alttextilien bzw. Schuhe außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 geschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 21. November 2014 folgende 9. Änderungssatzung über die Erhebung

von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. November 2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung –	121,60 €
2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung –	182,40 €
3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung –	364,80 €
4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung –	547,20 €
5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung –	1 672,00 €
6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung –	3 740,00 €

Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:

1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung –	87,20 €
2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung –	130,80 €

- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 261,60 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) –vierwöchentliche Leerung – 392,40 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 1 199,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 3 355,00 €

Diese Gebühr beträgt für die Entsorgung von Bioabfällen über Bioabfallbehälter

- 1. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) – zweiwöchentliche Leerung – 54,40 €
- 2. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) – zweiwöchentliche Leerung – 81,60 €
- 3. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l) – zweiwöchentliche Leerung – 163,20 €

(2) Bei nicht ausreichendem Behältervolumen ist bei der zuständigen Stelle unverzüglich ein Behälterwechsel zu beantragen (§ 11 und § 12 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof). Der Austausch des Behälters erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Eine Anpassung der Gebührenveranlagung erfolgt zum Ersten des Monats, der auf den Behälterwechsel folgt. Die erstmalige Bereitstellung eines Abfallgefäßes erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Für die Gebührenveranlagung gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenanzahl oder ein Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu entrichten.

(4) Werden zusätzliche grüne Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen über das Regelvolumen gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof hinaus auf Antrag zur Verfügung gestellt, so wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

- 240 l Abfallbehälter grün 14,40 €
- 1 100 l Abfallbehälter grün 66,00 €

(5) Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden von Beginn des auf die Änderung folgenden Monats ersten berücksichtigt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. November 2013 tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

2. Änderungssatzung vom 21. November 2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der

mobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.

§ 16
Häufigkeit der Leerung

(1) Die Abfallbehälter werden wie folgt abgefahren:

Grauer Abfallbehälter (80 l – 1 100 l)	4-wöchentlich
Grüner Abfallbehälter (240 l/1 100 l)	4-wöchentlich
Grüner Abfallbehälter mit gelbem Deckel (240 l, 1 100 l)	4-wöchentlich
Grauer 1 100 l Restabfallbehälter	wöchentlich, alternativ 4-wöchentlich
Brauner Abfallbehälter (80 l – 240 l)	2-wöchentlich

§ 17
Sperrige Abfälle und Haushaltselektrogeräte,
Metalle, Altkleider und Schuhe

(3) Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte und Metalle sowie sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf schriftliche Anforderung abgefahren. Die schriftliche Anforderung über die Homepage des BAV oder per Postkarte.

Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine für sperrige Abfälle, Elektrogroßgeräte und Metalle bekannt gegeben. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen und die Abfuhr von Elektrogroßgeräten und Metall innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung. Die Abfuhrtermine für sperrige Grünabfälle werden bekannt gegeben. Die schriftliche Anmeldung per Postkarte oder über die Homepage des BAV muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim BAV vorliegen.

(4) Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer eingefüllt werden.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3

und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

5. **Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 21. November 2014 folgende 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenart und Gebührenhöhe

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Als Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle aus den Haushalten und übrigen Bereichen wird eine Gebühr für Restmüll inkl. Wertstoffe (graue Behälter/grüne Behälter) und für Bioabfall (braune Behälter) erhoben.

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach der Personenzahl bzw. den Einwohnergleichwerten (Grundgebühr) und dem Volumen der Restmüllbehälter und der Bioabfallbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum 1. Oktober des Vorjahres für das laufende Jahr (Stichtag). Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken treten anstelle der tatsächlichen Personenzahl nach Satz 3 die für das Grundstück festgesetzten Einwohnergleichwerte.

Bei Änderung der Personenzahl nach dem Stichtag 1. Oktober kann die Grundgebühr auf schriftlichen Antrag oder durch Feststellung des BAV abgeändert werden. Eine sich daraus ergebende Neuberechnung erfolgt am 1. des auf die Antragsstellung folgenden Monats.

Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken treten anstelle der tatsächlichen Personenzahl nach Satz 3 die für das Grundstück festgesetzten Einwohnergleichwerte.

1. Für die Abfallentsorgung beträgt die Jahresgebühr (Grundgebühr) je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 37,94 €.

2. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung (Leerung 14tägig/Leerung monatlich) beträgt für die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

a) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter mit 14-tägiger Leerung

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	75,50 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	120,80 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	181,20 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	362,40 €
bei 1 100 l Restmüllbehältervolumen	1 661,00 €

b) die Jahresleistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter von 1 und 2 Personenhaushalten bei 4-wöchentlichem Abfuhrturnus

bei 50 l Restmüllbehältervolumen/ 1 Personenhaushalt	62,63 €
bei 50 l Restmüllbehältervolumen/ 2 Personenhaushalt	
inkl. 4 Abfallsäcke	62,63 €

Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: Zweiwöchentliche bzw. vierwöchentliche Restmüllabfuhr, monatliche Wertstoffabfuhr, Sperrmüll-, Metallschrott-, Elektroaltgeräteabfuhr auf Abruf, Schadstoffentsorgung,

Weihnachtsbaumentsorgung und die Abfallabgabemöglichkeit auf dem Wertstoffhof der Fa. Remondis und auf dem Biomassehof Heiligeneiche der Fa. AVEA in Burscheid.

3. Für die über die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem

80 l Behälter	14,08 €
120 l Behälter	21,12 €
240 l Behälter	42,24 €
1 100 l Behälter	193,60 €

4. Für die Bioabfallentsorgung (Leerung 14-tägig) beträgt die Jahresleistungsgebühr für jeden Bioabfallbehälter

bei 80 l Bioabfallbehältervolumen	43,20 €
bei 120 l Bioabfallbehältervolumen	64,80 €
bei 240 l Bioabfallbehältervolumen	129,60 €

5. Die Kosten für einen Restmüllsack (70 l) einschl. Abfuhr betragen 6,00 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.

6. Auf Anforderung können Biotonnen mit einem Biofilterdeckel ausgestattet werden. Für die Montage wird einmalig ein Entgelt von 35,00 € je Filterdeckel erhoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22. November 2013 tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Stadt Burscheid

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. November 2012 wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

§ 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Schadstoff-, Bioabfallannahmestellen

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen

(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid mit Abfallbehältern und Abfallsäcken sowie über Schadstoff- und Bioabfallannahmestellen sowie Depotcontainern. Sperrmüll und Elektro-/Elektronikgeräte werden nach schriftlicher Anmeldung per Abfuhrkarte abgeholt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

- 4. Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 7. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 11
Abfallbehälter und Abfallsäcke, Schadstoff-, Bioabfallannahmestellen

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

	Fassungsvermögen in Litern
für Restabfall/graue Behälter	50, 80, 120, 240, 1 100
für Wertstoffe/grüne Behälter (Papier, Pappe, Karton)	80, 120, 240, 1 100
für Bioabfall/braune Behälter	80, 120, 240

Die grauen, grünen und braunen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers über. Auf Anforderung können Biotonnen gegen ein Entgelt mit einem Biofilterdeckel ausgestattet werden. Die Höhe des Entgelts wird in der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Burscheid festgelegt.

(6) Annahmestellen für Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung und deren Öffnungszeiten werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gegeben.

§ 12
Größe und Zahl der Abfallbehälter

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestabfallvolumen von 12,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestabfallvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestrestabfall-Gefäßvolumen von 8,0 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung, Getrenntsammlung, Abfallverwertung der auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle weniger Restabfälle anfallen.

§ 14
Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg
für Abfallbehälter

(6) Die Abfuhr ist wie folgt geregelt:

Restabfall	
graue Tonne/graue Abfallsack	vierzehntägig

Ein und Zwei Personenhaushalte können auf Antrag auch einen vierwöchentlichen Abfuhrhythmus für die 50-Liter-Restabfalltonne wählen. Zwei Personenhaushalte erhalten in diesem Fall zusätzlich 4 Abfallsäcke pro Jahr.

Wertstoffe/grüne Tonne	vierwöchentlich
Bioabfall/braune Tonne	vierzehntägig
gelber Sack /gelbe Tonne	vierwöchentlich

Die Termine werden jährlich im Voraus in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Bioabfall, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen, Elektro- und Elektroaltgeräten, Alttextilien und Schuhen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

4. Bioabfälle (siehe § 3 Nr. 4) sind, sofern eine Eigenkompostierung nach § 9 und § 17 der Satzung nicht erfolgt, in die braunen Bioabfallbehälter einzufüllen, soweit diese auf dem Grundstück zur Verfügung stehen und darin zur Abholung bereitzustellen oder über die vorhandenen Annahmestellen zu entsorgen. Dort sind Nahrungs- und Küchenabfälle getrennt von den übrigen Garten- und Parkabfällen anzuliefern.
6. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Annahmestelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist der Wertstoffhof der Firma Remondis. Elektrokleingeräte können in die im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer eingefüllt werden.

(10) Bei Schädigung oder Verlust von grauen, grünen oder braunen Abfallbehältern ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu unterrichten. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband sorgt für Ersatz.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Metallen

(2) Zum Sperrmüll gehören nicht:

- f. Bioabfälle

§ 17

Kompostierung

(2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich oder wird nur ein Teil der Bioabfälle kompostiert, so gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung für alle bzw. für die nicht kompostierten Abfälle. In diesem Fall sind die Bioabfälle über den braunen Bioabfallbehälter oder über die zur Verfügung stehenden Annahmestellen zu entsorgen.

§ 18

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Schlagabraum, Baum- und Heckenschnitt sowie sonstige pflanzliche Abfälle (außer Stroh- und Kleingartenabfällen) dürfen im Stadtgebiet außerhalb des Waldes – bei Einhaltung sämtlicher Auflagen der Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Burscheid vom 5. Oktober 2006 für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen – nur dann verbrannt werden, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, und die pflanzlichen Abfälle nicht über die Bioabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

22. Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Nr. 4, § 17 Abs. 1 und 2 oder § 18 entsorgt;

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 22. November 2013 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 40,44 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	49,18 €	26,90 €
80 l	61,17 €	33,10 €
120 l	83,96 €	44,68 €
240 l	151,00 €	79,50 €
1 100 l	838,56 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	64,37 €
80 l	75,30 €
120 l	98,84 €
240 l	160,16 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	7,32 €
120 l	8,40 €
240 l	12,12 €
1 100 l	62,28 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. November 2013 tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

2. Änderungssatzung vom 21. November 2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. November 2012 wird wie folgt geändert:

§ 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

§ 9 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen:

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

§ 16

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

(1) Für die Leerung der Abfallbehälter und Abfuhr der Restabfallsäcke wird folgender Rhythmus festgelegt:

2. Die Bioabfallbehälter werden in der Zeit vom 1. April – 31. Oktober sowie einmal im November wöchentlich und darüber hinaus 14-tägig geleert.

§ 17

Benutzung der Abfallbehälter

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt getrennt zu halten und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

2. Grün- und Bioabfälle sind, sofern eine Eigenkompostierung nicht erfolgt, in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder über die vorhandenen Annahmestellen zu entsorgen.
4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte können am Wertstoffhof und am Schadstoffmobil abgegeben oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 21. November 2014 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenpflichtige

§ 2 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 3 Abs. 1a, § 4 Abs. 1 (Grundgebühr pro Einwohner/Einwohnergleichwert) und nach § 3 Abs. 1c, § 4 Abs. 2b (Abfuhrgebühr Wertstoffbehälter) sowie nach § 3 Abs. 1d, § 4 Abs. 3a (Grundgebühr pro Bioabfallbehälter) beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 4 Abs. 2a und Absatz 3b dieser Satzung (Abfuhrgebühr Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter) entsteht ab der ersten Leerung des grauen Restabfallbehälters und des braunen Bioabfallbehälters. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten entfällt.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

§ 3 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfallgebühren ist:

- a. Die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen nach dem Datenbestand des Einwohnermeldeamtes sowie die nach § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung festgesetzten Gleichwerte für nicht wohnlich genutzte bzw. gemischt genutzte Grundstücke. Berücksichtigt werden

hier insbesondere die angemeldeten Gewerbe nach dem Datenbestand der Gewerbemeldestelle.

- b. für den Restmüll – graue Behälter – das ermittelte Gesamtgewicht in Kilogramm (Abfuhrgebühr),
- c. die Anzahl, Art und Größe der bereitgestellten grünen Wertstoffbehälter (Abfuhrgebühr),
- d. für den Bioabfall – braune Behälter – die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Bioabfallbehälter (Grundgebühr) sowie das ermittelte Gesamtgewicht in Kilogramm (Abfuhrgebühr),
- e. die zur Verfügung gestellten Windsäcke für inkontinente Personen.

(2) Maßgebend für die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen zum Jahresanfang ist der Datenbestand des Einwohnermeldeamtes zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Der erstmalige Anschluss oder Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden mit Ausnahme der Berechnung der kilogrammabhängigen Gebühr für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit Wirkung vom Ersten des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmenge wird die Abfallmenge aus den Restabfallbehältern und den Bioabfallbehältern bei jeder Entleerung der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter im Erhebungszeitraum gewogen und summiert.

Sofern Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, wird die Gewichtsg Gebühr ab der ersten Leerung der grauen und braunen Tonnen erhoben, dies gilt auch für die Bereitstellung von zusätzlichen Restabfallbehältern und Bioabfallbehältern.

§ 4 Gebühren/Kosten

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1a dieser Satzung beträgt pro Jahr

12,17 Euro je Person und Gleichwert.

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b und c gelten folgende Gebührensätze:

- a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter) pro Kilogramm Restabfall 0,49 €
- b. für die Wertstoffbehälter (grüne Abfallbehälter) pro Jahr:
 - 120 Liter-Behälter 6,00 €
 - 240 Liter-Behälter 12,00 €
 - 1 100 Liter-Behälter 55,00 €

(3) Für die Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1d gelten folgende Gebührensätze:

- a. Grundgebühr pro Bioabfallbehälter 7,25 €
- b. Abfuhrgebühr für Bioabfälle (braune Abfallbehälter) pro Kilogramm Bioabfall 0,22 €

(4) Die Gebühr für Windsäcke an inkontinente Personen gemäß § 3 Abs. 1e beträgt je ausgegebenen Windsack 0,25 €. Die Entsorgung ist kostenpflichtig.

(5) Die Kosten für den Erwerb einer 240-Liter-Restmülltonne betragen inkl. 19 % MwSt. = 56,93 € (mit Schloss: 93,01 €). Die 1 100-Liter-Tonne kostet inkl. MwSt. = 277,69 € (mit Schloss: 313,77 €). Die Nachrüstung eines oder mehrerer bereits auf den Grundstücken vorhandener Restmüllbehälter mit einem Schließmechanismus erfolgt zum Selbstkostenpreis. Der Differenzbetrag der in Satz 1 und 2 genannten Kosten für eine Tonne mit und ohne Schloss gilt in diesem Fall nicht. Die zu erhebenden Beträge basieren auf einer Kostenermittlung des Abfuhrunternehmers.

(6) Auf Anforderung können die Bioabfallbehälter mit einem Behälterschloss ausgestattet werden. Für die Nutzung eines Behälterschlosses an der Biotonne wird eine jährliche Gebühr von 6,00 € je Behälterschloss erhoben.

(7) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder ein Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu entrichten.

§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

§ 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, das Gewicht des Abfalls in den Restabfall- und Bioabfallgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln.

§ 6 Gebührenbescheid und Fälligkeit der Abfallgebühr

In § 6 Absatz 1 bis 4 wird der genannte Verweis auf § 4 Abs. 1 und 2 geändert in § 4 Abs. 1 bis 3.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 tritt am

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfall im Holsystem.
7. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG im Holsys-

tem und von Elektrokleingeräten über Depotcontainer im Bringsystem.

§ 10 Abfallbehälter

(2) Für das Einsammeln von Abfällen für die Restmüll-, Wertstoff- und Bioabfallabfuhr sind nur die folgenden Abfallbehälter zugelassen:

c) Braune Abfallbehälter für den Bioabfall mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern inklusive Mikrochip für die Verwiegung des Abfalls.

(7) Die braunen Bioabfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellt und müssen nicht vom Grundstückseigentümer gekauft werden. Auf Anforderung des Grundstückseigentümers können die Bioabfallbehälter mit einem Behälterschloss ausgestattet werden. Die Kosten für die Ausstattung der Biotonnen mit einem Schloss regelt die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Kürten. Es wird nur der Bioabfall abgefahren und verwogen, der sich in den zugelassenen Abfallbehältern befindet.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(3) Für die Abfuhr des Bioabfalls aus privaten Haushaltungen ist jedes anschlusspflichtige Grundstück, sofern für dieses nicht eine Erklärung zur Eigenkompostierung vorliegt, mit mindestens einem Bioabfallbehälter von 240 Litern inklusive Mikrochip für die Verwiegung des Abfalls auszustatten (Mindestausstattung).

§ 13 Benutzung der Abfall-/Wertstoffbehälter

(2) Die grünen und braunen Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur bestimmungsmäßigen Nutzung überlassen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist für den betriebsbereiten Zustand der Bioabfall- und Wertstofftonnen am jeweiligen Abfuhrtag zuständig.

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

2. Bioabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Gebündeltes Reisig und Strauchwerk kann separat zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekanntgegebenen Terminen zur Abfuhr bereitgestellt werden.
6. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können zudem in die dafür im Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Die Standorte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

8. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Behälter zur Abholung bereitzustellen. Heiße Asche, heiße Schlacke sowie die ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfall-/Wertstoffbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände insbesondere an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Für Schäden infolge schuldhaft ermöglichten oder verursachten Verlustes der Bioabfall- und Wertstoffbehälter haftet der Grundstückseigentümer, d. h., der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten für die Neubeschaffung der/des erforderlichen Gefäße(s) Sorge zu tragen.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas, Altkleider bzw. -schuhe und Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Grundsätzlich werden die grauen Abfallbehälter in einem Rhythmus von vier Wochen, die braunen Abfallbehälter in einem Rhythmus von zwei Wochen, die grünen Tonnen in einem Rhythmus von vier Wochen entleert, und zwar werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, im reinen Gewerbegebiet zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Die Depotcontainer werden nach Bedarf entleert.

§ 16 Sperrmüll und Metalle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts, ihrer Menge oder ihrer Art nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll und Metalle), werden auf schriftliche Anmeldung durch Zusendung der im Abfuhrkalender enthaltenen Anmeldekarten an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder online über die Internetseite des BAV abgefahren. Nach Eingang der Anmeldung wird der Abfuhrtermin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung. Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine vorgegeben. Die Karten zur Anmeldung des Sperrmülls (einschließlich der Metalle) werden mit dem Abfallkalender zugesandt, wobei jederzeit Karten beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgefordert werden können.

§ 17 Elektro-/Elektronikgroßgeräte

(1) Elektro-/Elektronikgroßgeräte (z. B. Kühlgeräte) aus privaten Haushalten ab einem Gewicht von mehr als 15 kg werden auf schriftliche Anmeldung durch Zusendung der im Abfuhrkalender enthaltenen Anmeldekarten an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder online über die Internetseite des Bergischen Abfallwirtschafts-

verbandes abgefahren. Nach Eingang der Anmeldung wird der Abfuhrtermin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung. Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine vorgegeben.

(2) Für die Abfuhr der Elektro-/Elektronikgroßgeräte wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Elektro-/Elektronikgroßgeräte können auch an den im Abfuhrkalender näher bezeichneten Annahmestellen kostenlos abgegeben werden.

§ 18 Schadstoffhaltige Abfälle und Kleinelektronikschrott

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) sowie Kleinelektronikschrott werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen Sammelstellen/ Sammelfahrzeugen angenommen. Elektronische Kleingeräte werden bei Anmeldung und Bereitstellung eines Großgerätes auch im Rahmen der Großgerätesammlung gem. § 17 Abs. 1 mit abgefahren. Elektronische Kleingeräte können zudem in die dafür im Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.

§ 19

Reisig- und Strauchwerkbündel

(1) Die Abfuhr von gebündeltem Reisig und Strauchwerk erfolgt gebührenfrei viermal im Jahr an festen Terminen gemäß dem jeweils gültigen Abfuhrkalender. Die Abfuhr findet auf schriftliche Anmeldung durch Zusendung der im Abfuhrkalender enthaltenen Anmeldekarten oder online über die Internetseite des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes statt. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingegangen sein.

(2) Reisig und Strauchwerk sind mit verrottbarer Korde gebündelt (max. 50 cm x 50 cm x 1,00 m, Aststärke nicht mehr als 5 cm) bereitzustellen. Das Gewicht eines Bündels darf nicht höher sein, als dass es von zwei Personen getragen werden kann (max. 40 kg). Lose Abfälle werden nicht abgefahren. Abgefahren werden hausübliche Mengen bis maximal ca. 4 m³ je Abfuhr.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

14. entgegen § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 ohne Anmeldung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte oder Reisig-/Strauchwerkbündel zur Abfuhr bereitstellt;
23. entgegen § 13 Abs. 10 Glas, Altkleider bzw. -schuhe und Elektrokleingeräte außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 21. November 2014

gez. Eduard Wolf

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald in der ab 1. Januar 2015 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 22 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Radevormwald (Abfallentsorgungs-

satzung) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 21. November 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück – oder in den Fällen des § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Gebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallrechtlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

(3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 3 Ermittlung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl und der Größe (Inhalt in Litern) der Abfallgefäße.

(2) Bei der Restmüllentsorgung wird die Gebühr als Jahresgebühr je 80 L Gefäß, 120 L Gefäß, 240 L Gefäß, 360 L Gefäß, 1 100 L Gefäß, 2 500 L Gefäß und 5 000 L Gefäß festgesetzt.

(3) Bei der Papierentsorgung wird die Gebühr als Jahresgebühr je 240 L Gefäß, 360 L Gefäß und 1 100 L Gefäß festgesetzt.

a) Ergebnis der Betriebsabrechnung „Abfallentsorgung“ aus dem Vorvorjahr.

(4) Bei An- und Abmeldungen innerhalb eines Jahres wird als Monatsgebühr 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

§ 4 Festsetzung der Gebühren

(1) Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße Jahresgebühr

80 l	158,20 €
120 l	237,30 €
240 l	474,58 €
360 l	711,86 €
1 100 l	3 165,14 €
2 500 l	7 193,50 €
5 000 l	14 386,98 €

(2) Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
240 l	22,56 €
360 l	33,84 €
1 100 l	103,20 €

§ 5 Sondergebühren

(1) Für die Ausgabe der zugelassenen Abfallsäcke zur Entsorgung von Grünabfällen oder Restabfällen wird eine Sondergebühr erhoben, die beim Kauf der Säcke zu entrichten ist.

(2) Die Sondergebühr für Grünabfallsäcke beträgt 1,35 € pro Stück. Hiervon sind 0,35 € für die Aufwendungen des Verkäufers vorgesehen.

(3) Die Sondergebühr für Restmüllsäcke beträgt 4,85 € pro Stück. Hiervon sind 0,55 € für die Aufwendungen des Verkäufers vorgesehen.

(4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt in geeigneter Weise bekannt, an welchen Stellen die Abfallsäcke nach Absatz 2 und 3 zu erwerben sind.

§ 6 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.

(2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann

der Bergische Abfallwirtschaftsverband die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des im Abgabebescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.

§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Gebührensatzung tritt am

1. Januar 2015

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Radevormwald vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/Abfallsäcke
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Sperrmüll, Elektro-/Elektroaltgeräte, Metalle, Grünabfälle, Alttextilien und Schuhe
- § 17 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 18 Anmeldepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1 und Anlage 2

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Radevormwald mit Wirkung zum

1. Januar 2015

übertragen worden sind:

1. Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
2. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen.
5. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll und Metall.

6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG.
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäße, Papierabfallgefäße), durch grundstücksbezogenen Sammlungen im Holsystem (Grünabfallsäcke, Strauchschnitt gebündelt, Restabfallsäcke, Elektro-/Elektronikschrott, Sperrmüll, Metalle) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe sowie für Elektrokleingeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10–17 dieser Satzung geregelt.

(4) Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“ sowie sonstiger Systembetreiber. Das duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungssatzung der Stadt Radevormwald. Die Einsammlung der vorgenannten Abfälle über das vom Dualen System bereitgestellte Einsammlungssystem ist eine eigenständige Einrichtung der Wirtschaft. Das Einsammeln und Befördern der Verpackungsabfälle wird vom Bergischen Transportverband (BTV) nach einer von diesem hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. Wertstoffe sind u. a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. Hohlglas – soweit nicht unter § 2 Abs. 5 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.

4. Bioabfälle sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht verwertbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. Schadstoffe sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. Elektro-/Elektronikgeräte umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden. Zum Kleinelektronikschrott zählen alle elektronischen Kleingeräte, Toaster, Handmixer, elektrische Rasierer, Fön, Telefone, kleines elektronisches Kinderspielzeug, Kaffeemaschinen, elektrisches Kleinwerkzeug, Taschenrechner und ähnliches.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahme-vorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG): Verpackungen i. S. d. § 2 Absatz 4, deren Rücknahme im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems organisiert ist, und deren Einsammlung und Beförderung durch den Bergischen Transportverband (BTV) erfolgt.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Radevormwald liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Radevormwald haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Radevormwald liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfall-

behälter des Verbandes nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflichtrestmülltonne) zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausge-

geschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Restabfallbehälter (schwarzer Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 80 L, 120 L, 240 L, 360 L, 1 100 L, 2 500 L und 5 000 L.
- b) Abfallbehälter (Grüner Deckel) für die Sammlung von Altpapier mit einem Fassungsvermögen 240 L, 360 L und 1 100 L.
- c) Abfallsäcke für die Sammlung von Restabfall (nur als Zusatz zu vorhandenen Abfallgefäßen).
- d) Abfallsäcke für die Sammlung von Grünabfällen.
- e) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe.
- f) Depotcontainer für Elektrokleingeräte.

(3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach § 6 VerpackV anfallen, werden nach der Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) wie folgt gesammelt:

- a) Depotcontainer für die getrennte Erfassung von Weißglas, Braunglas, Grünglas.

(4) Die Einwohnergleichwerte gemäß Abs. 3 werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/Institution	Je Platz, Beschäftigten, Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz/Bett	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insb. Wochenendgrundstücke	Je Grundstück	2

- b) Gelbe Säcke für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen, Leichtstoffen (Verkaufspackungen).

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen hat jeder Eigentümer eines gemäß § 6 dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks auf seinem Grundstück soviel Gefäßvolumen bereitzustellen, dass aller regelmäßig auf dem Grundstück anfallender Abfall aufgenommen werden kann.

(2) Jeder Grundstückseigentümer nach Abs. 1 ist verpflichtet, zur Aufnahme der regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden Abfälle mindestens folgende Behältervolumina vorzuhalten:

- a) Bei der Restabfallentsorgung 10 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche. Eigenkompostierer können hierauf auf Antrag eine Reduzierung erhalten, müssen aber mindestens 7,5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche vorhalten.

Sporadisch (nicht regelmäßig) anfallende Mehrmengen an Restabfällen können in zugelassenen Restabfallsäcken als Zusatz neben den Restabfallgefäßen zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- b) Bei der Papierentsorgung 10 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche. Abfallbesitzer, bei denen durch geeignete Maßnahmen geringere Papierabfallmengen anfallen, können hierauf eine Reduzierung erhalten, müssen aber mindestens 7,5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche vorhalten.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mit-helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(6) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 4 keine Regelung trifft verfahren.

(7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, werden Einwohner und sich ergebende Einwohnergleichwerte addiert und in einem gemeinsamen Behältervolumen bereitgestellt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Behältervolumen getrennt zur Verfügung gestellt werden.

(8) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall, Altpapier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter/s durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.

(9) Anträge auf Reduzierung des vorhandenen Abfallbehältervolumens können zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres schriftlich oder persönlich vom Grundstückseigentümer bzw. einem Bevollmächtigten gestellt werden. Hierbei ist eine Frist von vier Wochen vor dem gewünschten Änderungstermin einzuhalten.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/ Abfallsäcke

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.

(2) Die zu leerenden Abfallbehälter und bereitgestellten zugelassenen Abfallsäcke sind zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzten Zeiten an den Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Bei den Abfallgefäßen muss die angebrachte Aufnahmevorrichtung zur Fahrbahn zeigen. Nach erfolgter Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße/vom Fahrbahnrand zu entfernen. Die Standorte der Abfallbehälter auf dem jeweiligen Grundstück können durch Beauftragte des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bestimmt werden.

(3) Werden Umleerbehälter mit einem Volumen von mehr als 1 100 L aufgestellt, so sind dafür solche Standorte zu wählen, die von dem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 22 t angefahren werden können. Die Standorte und deren Zuwegung sind mit dem Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes festzulegen. Soweit hierzu private Grundstücksflächen befahren werden müssen, hat der Grundstückseigentümer dem beauftragten Abfuhrunternehmen eine Freistellung bezüglich entstehender Schäden an der Grundstücksbeschaffenheit zu erteilen.

(4) Kann das Abfuhrfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten, muss der Grundstückseigentümer die Abfallbehälter, Sperrmüll, Metalle, Grünabfälle sowie Elektro-/Elektronikgroßgeräte an die nächstliegende Abfuhrstelle bringen.

(5) Entscheidungen nach Abs. 4 trifft der Bergische Abfallwirtschaftsverband.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie bleiben in seiner Verfügungsgewalt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung müssen in die Abfallbehälter, Depotcontainer und Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(4) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, zur Entsorgung von Abfällen (z. B. Restabfall, Altpapier) die seinem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter zu benutzen.

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

- a) Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. b) einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- b) Bioabfälle sollen, soweit die Möglichkeit besteht, der Eigenkompostierung zugeführt werden oder im Rahmen der Grünabfalleinsammlung bereitgestellt werden. Die Grünabfallsammlung ist nur zugelassen für solche Grünabfälle, die einen Durchmesser von weniger als 15 cm haben. Grünabfälle mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm sind entsprechend zu zerkleinern. Bei der Grünabfallentsorgung werden pro Abfuhr bis zu 20 Grünabfallsäcke und /oder bis zu 10 Grünabfallbündel mitgenommen. Ein Grünabfallbündel darf einen Durchmesser von 50 cm und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Zur Bündelung darf nur kompostierfähiges Material z. B. Kordel verwendet werden.
- c) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 VerpackV anfallen (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 10 Abs. 3 Ziff. a) und b) genannten Behältnisse (Glascontainer/gelber Sack) entsprechend der Satzung des Bergischen Transportverbandes einzufüllen.
- d) Schadstoffe sowie Elektrokleingeräte sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen. Elektrokleingeräte können zudem in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.
- e) Sperrmüll, große Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
- f) Alttextilien und Schuhe sind in die dafür aufgestellten Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben. Die Depotcontainer werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Gemeindegebiet aufgestellt.
- g) Der verbleibende Restabfall ist in den/die Restabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Ziff a) einzufüllen und in diesem/n zur Abholung bereitzustellen.

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das maximal zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter bis zur Größe von 2 500 L beträgt 0,5 kg/L, das maximal zulässige Füllgewicht der 5 000 L Behälter beträgt 0,3 kg/L. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung durch das Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht

gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallsäcke müssen gut verschlossen sein.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Abfälle und die Standorte/Annahmestellen des Schadstoffmobils/der Depotcontainer in geeigneter Weise bekannt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Ein Grundstück kann nur einer Entsorgungsgemeinschaft angehören.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter/Abfallsäcke werden wie folgt entleert/abgeholt:

- a) Restabfallbehälter der Größe bis 360 L im 2-Wochen-Rhythmus.
- b) Restabfallbehälter der Größe ab 1 000 L im wöchentlichen Rhythmus.
- c) Abfallbehälter für die Sammlung von Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus.
- d) Abfallsäcke/Bündel für die Sammlung von Grünabfällen gemäß den im Abfallkalender kenntlich gemachten Terminen. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung (§ 16 Abs. 4).
- e) Der gelbe Sack, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen im 4-Wochen-Rhythmus.

§ 16

Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte, Metalle, Grünabfälle, Alttextilien und Schuhe

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Radevormwald hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), vom Bergischen Abfallwirt-

schaftsverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Als Sperrgut im Sinne dieser Vorschrift ist Hausrat, wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Matratzen, Teppichboden etc. zu verstehen oder ähnliches, das nicht so zerkleinert werden kann, dass es in die Abfallbehälter eingeworfen werden kann.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall (insbesondere Sperrmüll) gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Erfassung von Elektrokleingeräten z. B. Rasierapparate, Föhne, Mixer etc. erfolgt über das regelmäßig eingesetzte Schadstoffmobil, dessen Standorte und Einsatzzeiten über den Abfallkalender bekannt gegeben werden sowie über im Stadtgebiet aufgestellte Depotcontainer.

(3) Sperrgut, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sind zu ebener Erde nahe der Verladestelle in der Regel auf dem Gehsteig so bereitzustellen, dass ein Fußgängerverkehr noch stattfinden kann und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Die Abfälle sind am Abend vor dem Abfuhrtag bereitzustellen.

(4) Die Abfuhr von Sperrgut, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Metallen und Grünabfällen aus privaten Haushaltungen erfolgt an vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzten Tagen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden. Sie setzt eine schriftliche Mitteilung des Abfallbesitzers voraus, welche sechs Tage vor dem Abfuhrtag beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingegangen sein muss. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt entsprechende Mitteilungskarten zur Verfügung.

(5) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken nicht vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke oder sonst von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle (§ 4 Abs. 1) nach Beendigung der Abfuhr von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Metallen und Grünabfällen aus privaten Haushaltungen stehen geblieben sind, sind verpflichtet, diese zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

(6) Alttextilien und Schuhe werden über Depotcontainer und Straßensammlungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erfasst.

§ 17

Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.

(2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug

angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 18

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden oder anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräten, Metallen und Grünabfällen zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

(3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Radevormwald und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigten.

(2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im

Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 13 Abs. 5 überlässt;
4. entgegen § 6 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
5. entgegen § 6 Abs. 2 keine Pflicht-Restmülltonne benutzt;
6. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen – Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
7. entgegen § 9 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
9. entgegen § 10 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
10. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 keine ausreichende Mindestausstattung an Abfallbehältern vorhält;
11. entgegen § 11 Abs. 8 Satz 1 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
12. entgegen § 11 Abs. 8 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
13. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
14. entgegen § 13 Abs. 3 im Gebiet der Stadt Radevormwald Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;

15. entgegen § 13 Abs. 5 a) – g) Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
16. entgegen § 13 Abs. 5 d) Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt;
17. entgegen § 13 Abs. 5 d) – e) Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
18. entgegen § 13 Abs. 6 und 7 Abfallbehälter befüllt;
19. entgegen § 16 Abs.1 Abfälle mit Sperrmüll vermisch oder nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
20. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle oder Grünabfälle so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
21. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle oder Grünabfälle früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
22. entgegen § 16 Abs. 4 ohne Anmeldung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle oder Grünabfälle zur Abfuhr bereitstellt;
23. entgegen § 18 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
24. entgegen § 18 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
25. entgegen § 19 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
26. entgegen § 19 Abs. 3 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
27. entgegen § 21 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 E geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am

1. Januar 2015

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. Dezember 1999 in der Fassung vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 3 Nr. 6)

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben – ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- ÖlfILTER
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben – nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische – halogenierte organische und nicht halogenierte organische – anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide – Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Bleiakkumulatoren
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetalldampflampen, Natrium-Hochdruck- und niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr.2)

Die vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossenen Abfälle sind nachfolgend aufgeführt:

Die Bezeichnung der Abfälle erfolgt anhand der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung.

Die ausgeschlossenen Abfälle umfassen alle Abfälle, die unter den Kapiteln 1 bis 19 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV aufgeführt sind sowie zwei Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20.

Die in den Kapiteln 1–19 aufgeführten Abfälle sind ausschließlich gewerblich – industrieller Herkunft. Bei den im Kapitel 20 aufgeführten Abfällen handelt es sich um Haushaltsabfälle sowie ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle.

Der Einfachheit halber werden ausschließlich die Überschriften der Kapitel 1–19 aufgeführt. Die entsprechenden 6-stelligen Schlüssel der einzelnen Abfälle können der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV entnommen werden. Die beiden ausgeschlossenen Abfall-schlüssel aus dem Kapitel 20 sind explizit aufgeführt.

1. Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
2. Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
3. Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
4. Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
5. Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
6. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
7. Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
8. Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
9. Abfälle aus der fotografischen Industrie
10. Abfälle aus thermischen Prozessen
11. Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
12. Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
13. Öl- und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl, 05 und 12)
14. Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
15. Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
16. Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
17. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
18. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
19. Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

20 03 04 Fäkalschlamm

20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

**677. Einladung zur 3. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg
in der Wahlperiode 2014/2020**

am

Freitag, dem 12. Dezember 2014, 10.00 Uhr,
im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland
GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage,
Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand
Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
 - 1.1 Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Drucksachen Nr. 7-03-14-1.1
(abgesetzter TOP 1.9 der Sitzung am 24.10.2014
abgesetzter TOP 1.4 der Sitzung am 14.11.2014)
 - 1.2 Zustimmung zur 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland
Drucksachen Nr. 7-03-14-1.2
 - 1.3 Anpassung der Tarifbestimmungen im VRS zum 1. Januar 2015
Drucksachen Nr. 7-03-14-1.3
 - 1.4 Umsetzung der Tarifkooperation AVV/VRS
Drucksachen Nr. 7-03-14-1.4
 - 1.5 Fortschreibung Beförderungsbedingungen NRW zum 1. März 2015
Drucksachen Nr. 7-03-14-1.5
 - 1.6 Fortschreibung Tarifbestimmungen NRW zum 1. März 2015
Drucksachen Nr. 7-03-14-1.6
 - 1.7 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 12. Dezember 2014
– Wirtschaftsplan 2015 und Mittelfristige Finanzplanung 2016-2019
Drucksachen Nr. 7-03-14-1.7
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
 - 2.1 MobilPass-Tickets – Erste Ergebnisse der Marktforschung
 - 2.2 Regionaler Mobilitätsplan
h i e r : Sachstand
Drucksachen Nr. 7-03-14-2.1

Nichtöffentliche Sitzung

3. Vorlagen
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 18. November 2014

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

**678. Einladung zur 2. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in
der Wahlperiode 2014/2020**

am

Freitag, dem 12. Dezember 2014, 11.00 Uhr,

im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland
GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage,
Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand

Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
- 1.1 Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses der
Verbandsversammlung
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.1
(abgesetzter TOP 1.14 der Sitzung
am 14. November 2014)
- 1.2 Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses der
Verbandsversammlung
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.2
(abgesetzter TOP 1.15 der Sitzung
am 14. November 2014)
- 1.3 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
der Nahverkehr Rheinland GmbH
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.3
(abgesetzter TOP 1.16 der Sitzung
am 14. November 2014)
- 1.4 Eigenbetrieb Fahrzeuge
h i e r : Besetzung des Betriebsausschusses
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.4
(abgesetzter TOP 1.19 der Sitzung
am 14. November 2014)
- 1.5 Übertragung der Entscheidungskompetenz über
die Vergaben von SPNV-Leistungen im Zweck-
verband NVR auf den Vergabeausschuss
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.5
(abgesetzter TOP 1.17 der Sitzung
am 14. November 2014)
- 1.6 Gesellschafterversammlung der NVR GmbH
am 12. Dezember 2014
– Wirtschaftsplan 2015 und Mittelfristige
Finanzplanung 2016-2019
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.6
- 1.7 Wirtschaftsplan des ZV-NVR Eigenbetriebs
Fahrzeuge
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.7
- 1.8 Bewertung der Betriebsstabilität auf der RB 25
nach der Umstellung auf den VAREO-Betrieb
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.8
- 1.9 Kapazitätsoptimierung im S-Bahn-Netz
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.9
- 1.10 Kapazitätserhöhung durch den Einbau von Mittel-
teilen in neun zweiteilige Fahrzeuge LINT 54
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.10

- 1.11 Reaktivierung des Haltepunktes
Köln-Bocklemünd
Drucksachen Nr. 3-02-14-1.11
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 Regionalisierungsgesetz
h i e r : Sachstand der Fortschreibung
des Gesetzgebungsverfahrens
- 2.2 ÖPNV-Investitionsförderung 2014 – 2019
des NVR
h i e r : Programmabwicklung bis 2019
Drucksachen Nr. 3-02-14-2.1
- 2.3 Regionaler Mobilitätsplan
h i e r : Sachstand
Drucksachen Nr. 3-02-14-2.2
- 2.4 Qualität des SPNV im Gebiet des ZV NVR 2013
h i e r : Qualitätsbericht 2013
Drucksachen Nr. 3-02-14-2.3
- 2.5 Fahrplanänderungen zum 14.12.2014
Drucksachen Nr. 3-02-14-2.4
- 2.6 Anfrage der Vertreter des Rhein-Erft-Kreises
in der Bezirksversammlung
Sicherstellung der Finanzierung der Erft-S-Bahn
Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
- 3.1 Rhein-Ruhr-Express
h i e r : Wirtschaftlichkeitsvermerk
Drucksachen Nr. 3-02-14-3.1
- 3.2 Rhein-Ruhr-Express Fahrzeugfinanzierung
h i e r : Abschluss eines Rahmenvertrages mit der
Europäischen Investitionsbank
Drucksachen Nr. 3-02-14-3.2
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
Köln, den 19. November 2014

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2014, S. 487

**679. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhan-
den gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aa-
chen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer:
390068690.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum
24. Februar 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wil-
helm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andern-
falls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 24. November 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 487

**680. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000508865, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 27. November 2014

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 488

**681. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381555564.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-

senbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 24. November 2014

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 488

E Sonstige Mitteilungen

**682. Liquidation
hier: Brustkrebszentrum Oberberg e. V.**

Der Verein „Brustkrebszentrum Oberberg e. V.“ mit Sitz in Gummersbach AG Köln (VR 601192) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 488

**683. Liquidation
hier: Förderverein assistenza e. V.**

Der mit Sitz in Köln bestehende Verein „Förderverein assistenza e. V.“ (VR 15722) ist durch Beschluss vom 15. August 2014 aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin, Frau Andrea Becker, 50935 Köln, Werthmannstraße 2a, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2014, S. 488

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.